

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremdenengesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden - Art. I



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG)

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

21. April 2005

Zum vorliegenden Entwurf hält die Österreichische Rektorenkonferenz in Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegende Förderung der akademischen Mobilität Folgendes fest:

zu § 2 Z. 15 - Haftungserklärung:

Der Umfang der Haftungserklärung erscheint überschießend definiert. Im Ergebnis kann dies zu einer nicht wünschenswerten Einschränkung der Bildungsmobilität führen.

zu § 11 - Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel:

Der Nachweis eines *Rechtsanspruchs* auf eine ortsübliche Unterkunft bereits vor der Einreise nach Österreich kann für ausländische Studierende sehr schwierig sein. Sinnvoll wäre die Einführung eines vereinfachten Erstantragsverfahrens.

Die geforderte *Leistungspflicht der Krankenversicherung* des Fremden *in Österreich* lässt insofern Probleme erwarten, als entsprechende ausländische Versicherungen in der Regel die Kosten für *ambulante* Heilbehandlungen lediglich erstatten, nicht aber direkt tragen.

Für Studierende, die sich in Österreich auf die Ablegung von Ergänzungsprüfungen gem. § 64 Abs. 2 UG 2002 vorbereiten, erscheint die Frist zur Erfüllung eines Moduls der *Integrationsvereinbarung* mit einem Jahr als zu kurz bzw. nicht sinnvoll. Dies insbesondere deswegen, weil mit der Ablegung der betreffenden Prüfungen die Integrationsvereinbarung *insgesamt* als erfüllt anzusehen ist.

Die Heranziehung der Richtsätze des § 293 ASVG als Untergrenze zum *Nachweis ausreichender finanzieller Mittel* bewirkt für ausländische Studierende eine Erhöhung der Nachweispflicht um etwa 30 % und könnte somit ein unnötiges Mobilitätshindernis schaffen.

zu §§ 14 und 15 - Integrationsvereinbarung und Kostenbeteiligungen:

Gemäß § 14 Abs. 5 Z. 6 iVm Abs. 5 letzter Satz gelten für ausländische Studierende an österreichischen Universitäten alle Module der Integrationsvereinbarung als erfüllt, was zu begrüßen ist. Problematisch stellt sich dagegen § 15 Abs. 5 dar: Diese Bestimmung würde im Ergebnis bedeuten, dass die *Träger der Bildungseinrichtungen* für Familienangehörige ihrer Studierenden, die die Integrationsvereinbarung ja nicht notwendigerweise erfüllen, die Kosten für Deutschkurse zu tragen hätte. Gemäß Universitätsgesetz 2002 sind die staatlichen Universitäten selbständige Rechtsträger. Die angespannte Ressourcensituation der Universitäten erlaubt allerdings nicht die Übernahme zusätzlicher finanzieller Lasten. Es wäre daher klarzustellen, dass allfällige Kosten aus dieser Bestimmung vom *Bund* zu tragen sind.

zu § 69 - Studierende:

Da die Aufenthaltstitel für Studierende nach dem vorliegenden Entwurf künftig nicht mehr von den Vertretungsbehörden selbst ausgestellt werden dürfen, ist eine deutliche *Verlängerung der Verfahrensdauer* und der Verlust von Studienzeiten wegen verspäteter Erteilung des Aufenthaltstitels zu befürchten.

zu §§ 73 - Zertifizierte Forschungseinrichtung:

Es wäre klarzustellen, dass Universitäten und ausgegliederte Rechtsträger im Sinn des § 10 UG 2002 keiner Zertifizierung bedürfen.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:



Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt